



GEMEINDE  
**BLAIBACH**  
*Hier spielt die Musik!*

## HAUSORDNUNG HAUS DES GASTES

Den Anweisungen des Hauspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

**Stand:** 01.07.2021

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	INHALT UND AUSFÜHRUNG .....	-1-
§ 2	ZUTRITT .....	-1-
§ 3	ETIKETTE .....	-1-
§ 4	SICHERHEITSKONTROLLEN .....	-1-
§ 5	RÄUMUNG .....	-2-
§ 6	GEHÖRSCHUTZHINWEISE .....	-2-
§ 7	RECHT AM EIGENEN BILD .....	-2-
§ 8	HAUSVERBOT .....	-3-
§ 8	INKRAFTTRETEN .....	-3-

## **§ 1 Inhalt und Ausführung**

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts im Haus des Gastes in Blaibach. Der jeweilige Veranstalter / Künstler und die Gemeinde Blaibach, als Betreiber des Haus des Gastes, kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

## **§ 2 Zutritt**

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Ticketverkauf, ist der Aufenthalt im Haus des Gastes nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters / der Künstler gestattet. Die Besucher müssen die auf der Eintrittskarte angegebenen Plätze einnehmen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

## **§ 3 Etikette**

Alle Einrichtungen des Haus des Gastes sind pfleglich und schonend zu behandeln. Im Haus des Gastes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder belästigt wird.

Im Haus des Gastes besteht ein absolutes Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Haus des Gastes zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

## **§ 4 Sicherheitskontrollen**

Aus Sicherheitsgründen können Körper- und Taschenkontrollen sowie die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe angeordnet werden. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können jederzeit auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch die Mitarbeiter beim Einlass nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- - Waffen oder gefährliche Gegenstände
- - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht



- entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- - Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- - Sämtliche Getränke und Speisen
- - Tiere
- - Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- - Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

## **§ 5 Räumung**

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Haus des Gastes und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung das Haus des Gastes sofort zu verlassen.

## **§ 6 Gehörschutzhinweise**

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Der Veranstalter / Künstler ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter /Künstler weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich des Haus des Gastes hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), BGV B3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

## **§ 7 Recht am eigenen Bild**

Werden durch Mitarbeiter des Haus des Gastes, durch den Veranstalter / Künstler oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Haus des Gastes zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Haus des Gastes betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten des Haus des Gastes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.

## **§ 8 Hausverbot**

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen im Haus des Gastes. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt ab 01.07.2021 in Kraft.

Gemeinde Blaibach,  
Blaibach, 01.07.2021



Wolfgang Eckl,  
Erster Bürgermeister

